



Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung von 1990 (1991)

A) Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)
 - 1.4.2 **SO** Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) für Schießanlagen mit Bewirtschaftung
 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 2.1 **GFZ 0,4** Geschossflächenzahl
 - 2.5 **GRZ 0,3** Grundflächenzahl
 - 2.7 **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (2 Vollgeschosse)
 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2. BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - 3.1 offene Bauweise
 - 3.1.1 nur Einzelhäuser zulässig
 - 3.5 Baugrenze
 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 6.1 Straßenverkehrsflächen
 - 6.2 Straßenbegrenzungslinien
 9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - öffentliche Grünflächen
- Sonstige Planzeichen**
- 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B) Hinweise für Planunterlagen

Die Planunterlagen sind Vergrößerungen von Meßtischblättern M 1 : 5000 des Bayer. Landesvermessungsamtes München

- Flurstücksgrenzen
- 171 Flurstücksnummern

- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude

C) Weitere Festsetzungen

- Satteldach ohne Dachausbau, 18° - 38° als Sattel- oder Walmdach
- a) Flachdach
- b) Firstrichtung
- d) auf die gemeindliche Einfriedungssatzung vom 27.06.1983 wird verwiesen.
- e) Für jede baurechtlich genehmigungspflichtige Änderung der Schießanlagen und Gaststätte ist ein Schallschutzgutachten einer anerkannten Fachstelle gem. § 26 BImSchG anfertigen zu lassen, woraus hervorgehen muss, dass in der Nachbarschaft die zulässigen Lärmimmissionswerte eingehalten werden.

Ziffern 1 bis 7 des Tekturplanes Nr. 1 sind zu beachten.

Bebauungsplan Nr. 10, Tektur 2		M 1 : 1000
der Gemeinde Burgthann für das Gebiet „Netzbrunnen“ (bestehend aus dem Planblatt und dem textlichen Teil der Satzung)		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes § 2 Abs. 1 BauGB beruht auf dem Gemeinderats-Beschluß vom 11.11.1996.		1. Bürgermeister
Burgthann, den 12.11.1996		
Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 24.11.1999 bis 09.12.1999 durchgeführt.		1. Bürgermeister
Burgthann, den 10.12.1999		
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.02.2000 bis 02.03.2000 im Rathaus Burgthann öffentlich ausgelegt.		1. Bürgermeister
Burgthann, den 03.03.2000		
Die Gemeinde Burgthann hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 09. Mai 2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.		1. Bürgermeister
Burgthann, den 10. Mai 2000		
Der von der Gemeinde Burgthann gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB zur Genehmigung vorgelegte Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Nürnberger Land überprüft. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, wonach bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Rechtsvorschriften verletzt wurden. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.		1. Bürgermeister
Lauf a.d. Pegnitz, den 14. Juli 2000		1. Bürgermeister
Der vom Landratsamt Nürnberger Land genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 27. Juli 2000 öffentlich bekannt gemacht.		1. Bürgermeister
Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig.		1. Bürgermeister
Burgthann, den 27. Juli 2000		
Plangefertigt am 18.06.1999 Gemeinde Burgthann Bautechnik - Rathausplatz 1, 90559 Burgthann Gezeichnet: Schilfarth		I.V. 2. Bürgermeister
Raum für Änderungen:	Geändert aufgrund GR-Beschluss vom 14.03.2000 Schi	
	Geändert aufgrund GR-Beschluss vom 09.05.2000 Schi	